



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Verbandsgemeinde Vorharz
Herrn Bürgermeister Benno Liebner
Markt 7
38828 Wegeleben

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 15 12 03 21
Meine Nachricht vom:
Fachbereich: Landrat
Fachdienst: Kommunalaufsicht/Wahlen
Bearbeiter: Frau Foth
Telefon: 03941 59 70 42 92
Fax: 03941 59 70 46 26
E-Mail: kommunalaufsicht@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus / Zimmer Nr.: Haus I / 220
Datum: 04.07.2024

1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Vorharz für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrter Herr Liebner,

zu der mir vorgelegten 1. Nachtragshaushaltssatzung ergeht folgende Entscheidung:

I.

Von einer Beanstandung des Beschlusses LP VII 2024-380 über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Vorharz für das Haushaltsjahr 2024 wird abgesehen.

II.

Begründung:

Die am 10.06.2024 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Vorharz wurde dem Landkreis Harz am 20.06.2024 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA wurde die 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Verbandsgemeinde Vorharz erforderlich, da bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Der Landkreis Harz ist nach § 144 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) Kommunalaufsichtsbehörde der Verbandsgemeinde Vorharz und somit für die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 zuständig.

In der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 sind keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten.

Zu I.:

Nach § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

Gemäß Satz 2 Nr. 1 dieser Vorschrift ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen.

Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.

Der Ergebnishaushalt der Verbandsgemeinde Vorharz weist für das Haushaltsjahr 2024 einen Jahresfehlbedarf in Höhe von 757.900 Euro aus. Aufgrund einer vorläufigen Ergebnissrücklage zum Jahresanfang in Höhe von 2.020.218,68 Euro, wird ein vollständiger Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA im Haushaltsjahr 2024 erreicht.

Die Verbandsgemeinde Vorharz hat damit einen ausgeglichenen Jahreshaushalt.

Entsprechend des § 98 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 8 Abs. 3 KomHVO gilt die gesetzliche Verpflichtung zum Ausgleich auch für die mittelfristige Ergebnisplanung.

Für das Haushaltsjahr 2025 ist ebenfalls ein Jahresfehlbedarf in Höhe von 645.900 Euro errechnet worden. Im kommenden Haushaltsjahr wird aufgrund einer Rücklage in Höhe von 1.262.318,68 Euro zum Jahresanfang ein vollständiger Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA im Haushaltsjahr 2025 erreicht.

Allerdings wurde auch im Haushaltsjahr 2026 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.450.100 Euro errechnet. Die Rücklage beträgt 616.418,68 Euro, sodass der Jahresfehlbetrag 2026 nicht ausgeglichen werden kann. Auch der Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 1.277.800 Euro kann aufgrund des Verlustvortrages in Höhe von 833.681,32 Euro nicht ausgeglichen werden, sodass der Vorschrift für die mittelfristigen Ergebnisplanung aus § 8 Abs. 3 S. 2 KomHVO nicht entsprochen wird.

Die mittelfristige Ergebnisplanung der Verbandsgemeinde Vorharz kann damit nicht als sichergestellt angenommen werden.

Nach dem Kenntnisstand der Kommunalaufsicht verfügt die Verbandsgemeinde Vorharz seit dem Jahr 2013 über keinen festgestellten Jahresabschluss gemäß § 118 KVG LSA. Insoweit besteht kein vollständiger Überblick über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune. Sowohl die kommunalpolitischen Entscheidungen der Verbandsgemeinde Vorharz als auch die aufsichtsrechtliche Prüfung beruhen insoweit nur auf Prognosen. Um diesen Missstand zu beseitigen, sind von der Verbandsgemeinde Vorharz sämtliche Anstrengungen zu unternehmen, die Jahresabschlüsse zeitnah aufzustellen.

Gemäß dem Erlass des MI vom 29.11.2023, 32-10405-9/2/67458/2023, „Kommunalaufsichtliche Maßnahmen zur Erstellung rückständiger Jahresabschlüsse für den Haushalt 2024“ in Verbindung mit dem Erlass des MI vom 10.11.2022, 32-10405-

9/2/55157/2022, „Kommunalaufsichtliche Maßnahmen zur Erstellung rückständiger Jahresabschlüsse“, ist die Kommunalaufsichtsbehörde angehalten, nach pflichtgemäßen Ermessen die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2024 zu versagen, soweit nicht der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 bis zum 30.06.2023 dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA übergeben wurde.

In besonderen Fällen kann von der Versagung der Genehmigung beziehungsweise Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung abgesehen werden. Dies wäre nach den Hinweisen in oben genanntem Erlass unter anderem dann der Fall, soweit von der Kommune ein konkreter Zeitplan mit kurzem Zeitrahmen vorgelegt wird.

Der Jahresabschluss 2013 der Verbandsgemeinde Vorharz liegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz zur Prüfung vor. Nach erfolgter Prüfung wird der Jahresabschluss 2014 eingereicht. Die weiteren Jahresabschlüsse von 2015 bis 2023 werden parallel vorbereitet.

Ein nachvollziehbarer sowie konkreter Zeitplan zur Aufstellung der rückständigen Jahresabschlüsse der Verbandsgemeinde Vorharz wurde am 02.07.2024 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt, sodass ich im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens von einer Zurückstellung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 entsprechend des vorgenannten Erlasses absehe.

III.

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 KomHVO hat sich die mittelfristige Ergebnisplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen (§ 8 Abs. 3 S. 2 KomHVO).

Der Vorschrift wird nicht entsprochen. So werden mittelfristig erhebliche Fehlbeträge prognostiziert, die nur noch bis 2025 mit der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden können.

Laut den vorliegenden Daten ist weiterhin im Haushaltsjahr 2027 ein noch zu deckender Fehlbetrag aus Vorjahren in Höhe von 833.681,32 Euro zu erwarten. Im Hinblick auf diese Prognosen, empfehle ich bereits jetzt Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zu prüfen und zu ergreifen.

Hinweise zum Stellenplan:

Im 1. Nachtragsstellenplan 2024 werden 114,9718 vbE, davon 111,9718 vbE Beschäftigtenstellen sowie 2 Beamtenplanstellen und eine Wahlbeamtenstelle ausgewiesen. Im Vergleich zum vorherigen Stellenplan ist bei den Beschäftigtenstellen ein Stellenaufwuchs von 0,7436 vbE zu verzeichnen.

Für den Bauhof erinnere ich an die Überprüfung der zulässigen Anzahl der Bauhofmitarbeiter in Form einer Aufgabenkritik. Auf Grundlage dessen erachte ich es im Rahmen der Haushaltskonsolidierung als erforderlich, die daraus gewonnenen Erkenntnisse in ein Personalentwicklungskonzept einfließen zu lassen.

Ich bitte um Vorlage der v. g. Unterlagen mit Einreichung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das **Haushaltsjahr 2025**.

Weitere Anmerkungen zum 1. Nachtrag zum Stellenplan 2024 der Verbandsgemeinde Vorharz bestehen derzeit nicht.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Simons